

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/942

KR.Nr. I 0047/2024 (VWD)

Interpellation Fraktion SVP: Auswirkungen des «Common Understanding» (Gemeinsame Verständigung) zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Bundesrat auf den Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gemäss Ziff. 17 des Vertragsentwurfes zum «Common Understanding» zwischen der EU und dem Bundesrat (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], 2023, S. 11) sind die Europäische Kommission und die Schweiz bestrebt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen sicherzustellen. Staatliche Beihilfen sollen überprüft und eigene Überwachungsmaßnahmen zur gerichtlichen Durchsetzung der gleichen Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden. Gemäss Aussage des Bundes unterstützt die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die entsprechenden Verhandlungen auch in jenem Punkt. In der Antwort der KdK wird folgendes festgehalten: «Zudem wird befürwortet, dass die Überwachung der staatlichen Beihilferegeln sowie die Umsetzung und Auslegung der Abkommen über ein Zwei-Pfeiler-Modell erfolgen sollen» (EDA, 2024, S. 8).

In diesem Zusammenhang bittet die SVP des Kantons Solothurn den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Könnten Unterstützungen, wie sie beispielsweise in den Solothurner Tageszeitungen beschrieben (CH Media, 2024) und im März 2024 seitens Solothurner Vertreter und Vertreterinnen in Bern gefordert wurden, überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn das beabsichtigte «Common Understanding» berücksichtigt würde?
2. Gemäss Ziff. 17 wird festgehalten: «The review of any State aid should, within the scope described above, be based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU» (EDA, 2023, S. 11). Bedeutet dies, dass keine kantonalen, autonomen Erwägungen zur Hilfe mehr in Betracht gezogen werden könnten? Wäre es daher zeitlich und vertragsrechtlich realistisch, dass wie unter Frage 1 beschriebene Hilfeleistungen für unsere Solothurner Wirtschaft möglich wären?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung dieser Bestimmung beispielsweise auf die kantonale Wirtschaftsförderung?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Solothurnische Gebäudeversicherung? Und/oder die Solothurner Spitäler AG?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die kommunalen Energieversorger?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Für die Schweiz und den Kanton Solothurn ist es wichtig, dass die Schweiz rechtlich sichere und zukunftsfähige Beziehungen zur Europäischen Union hat. Die solothurnische Exportwirtschaft braucht einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt. Insbesondere die im Kanton Solothurn heimische MedTech-, Pharma- und Maschinenindustrie brauchen dringend ein Abkommen über die aktuell sistierte gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement), um die Kosten von Schweizer Produkten für den europäischen Marktzugang tief zu halten.

Die Anstellung von Fachkräften aus der Europäischen Union muss wie bisher gewährleistet sein und der Zugang zu den europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen stärkt den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz. Die Einbindung in den europäischen Strom- und Wasserstoffmarkt ist für die energieintensive Solothurner Exportwirtschaft von vitalem Interesse. Das Stromabkommen gewährleistet Versorgungssicherheit und Netzstabilität für Unternehmen und Bevölkerung.

Mit dem Dokument des «Common Understanding» werden die Verhandlungspunkte zwischen dem Bund und der Europäischen Union für ein neues Abkommen (Bilaterale III) dargelegt. Die aussenwirtschaftlichen und föderalen Interessen der Kantone werden in diesem Prozess durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aggregiert. Am 2. Februar 2024 hat die KdK an ihrer Plenarkonferenz dem bundesrätlichen Mandatsentwurf zugestimmt.

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen gezielt wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln. Im europäischen Beihilferecht geht es im Kern darum, unerwünschte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass im EU-Binnenmarkt alle Teilnehmenden gleich lange Spiesse haben. Darum überwacht die EU staatliche Beihilfen in ihren Mitgliedsstaaten. Das europäische Beihilferecht sieht allerdings zahlreiche Ausnahmen vor. Zudem müssen staatliche Beihilfen in der EU erst ab einem gewissen Schwellenwert durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Aufgrund der grosszügigen Ausnahmebestimmungen sind in der EU weit über 80 Prozent der staatlichen Beihilfen ohne Einzelfallprüfung zulässig. Von den gemeldeten Beihilfen wiederum werden die meisten durch die Europäische Kommission genehmigt.

Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission (WEKO) alle staatlichen Beihilfen. Die beihilfegewährenden Behörden müssen bei ihr eine Stellungnahme einholen.

Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen sollen drei Abkommen Beihilfebestimmungen erhalten: das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen. Die Überwachung dieser Regeln erfolgt gemäss dem Zwei-Pfeiler-Modell, d.h. die Überwachung der Beihilfenregelungen erfolgt auf EU-Seite durch EU-Behörden und in der Schweiz durch einheimische Behörden unter Respektierung der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und Wahrung des Referendumsrechts. Die Streitbeilegung findet in der Regel in gemischten Ausschüssen statt. Wird keine Einigung erzielt, wird der Fall einem paritätischen und unabhängigen Schiedsgericht vorgelegt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Könnten Unterstützungen, wie sie beispielsweise in den Solothurner Tageszeitungen beschrieben (CH Media, 2024) und im März 2024 seitens Solothurner Vertreter und Vertreterinnen in Bern gefordert wurden, überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn das beabsichtigte «Common Understanding» berücksichtigt würde?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, sind im Verhandlungsmandat drei Bereiche aufgeführt, in denen Beihilfen nach dem Prinzip des Zwei-Pfeiler-Modells überwacht würden: Strom, Luft- und Landverkehr.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gemäss Ziff. 17 wird festgehalten: «The review of any State aid should, within the scope described above, be based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU» (EDA, 2023, S. 11). Bedeutet dies, dass keine kantonalen, autonomen Erwägungen zur Hilfe mehr in Betracht gezogen werden könnten? Wäre es daher zeitlich und vertragsrechtlich realistisch, dass wie unter Frage 1 beschriebene Hilfeleistungen für unsere Solothurner Wirtschaft möglich wären?

Die Überwachung von Subventionen und Unterstützungen beschränkt sich auf die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Bereiche.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung dieser Bestimmung beispielsweise auf die kantonale Wirtschaftsförderung?

Die Aktivitäten der Standortförderung des Kantons Solothurn sind aktuell von den Verhandlungsthemen nicht tangiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Solothurnische Gebäudeversicherung? Und/oder die Solothurner Spitäler AG?

Das Verhandlungsmandat des Bundesrates umfasst für die Gesundheit die Teilnahme an den Mechanismen und Netzwerken der EU in der Gesundheitssicherheit z. B. bei der Bewältigung von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; in diesem Abkommen sind keine Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen vorgesehen.

Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind nicht Bestandteil des bundesrätlichen Verhandlungsmandates.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die kommunalen Energieversorger?

Wir begrüssen die Schweizer Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt. Das «Common Understanding» anerkennt, dass bei einer vollständigen Strommarktöffnung Ausnahmeregelungen

für kleine Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen unter einem definierten Verbrauch) getroffen werden. Diese können in einer regulierten Grundversorgung verbleiben oder in diese zurückkehren. Eine solche Regelung gibt es in vielen EU-Ländern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartment (GK 6313)
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat